



► Zurückziehung eines internationalen Arbeitsübereinkommens

Internationale Arbeitskonferenz
109. Tagung, 2021

Bericht VII B(2)

▶ Zurückziehung eines internationalen Arbeitsübereinkommens

Siebter Punkt der Tagesordnung

ISBN 978-92-2-031772-3 (Print)
ISBN 978-92-2-031773-0 (Web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2021

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Zusammenfassung der eingegangenen Antworten und Kommentare	7
Vorgeschlagene Schlussfolgerung.....	9

► Einleitung

Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, in die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) der Internationalen Arbeitskonferenz die Frage der Zurückziehung eines Übereinkommens aufzunehmen: des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933.¹

Dem Beschluss des Verwaltungsrats lagen die Empfehlungen zugrunde, die die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus auf ihrer fünften Tagung vom 23. bis 27. September 2019 abgegeben hatte. Damit wird die Internationale Arbeitskonferenz zum zweiten Mal mit der Frage befasst, ob ein internationales Arbeitsübereinkommen zurückgezogen werden soll, das nicht mehr in Kraft ist, da für das betreffende Übereinkommen nur mehr eine einzige Ratifizierung gilt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie beschloss der Verwaltungsrat, die 109. Tagung der Konferenz von Juni 2020 auf Juni 2021 zu verschieben. In Anbetracht dieser Verschiebung billigte der Verwaltungsrat einige Anpassungen der Tagesordnung dieser Tagung. In diesem Zusammenhang beschloss er, dass die Konferenz die Frage der Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 34 unter dem siebten Punkt der Tagesordnung der 109. Tagung (2021) behandeln wird, zusätzlich zur Aufhebung von acht internationalen Arbeitsübereinkommen und zur Zurückziehung von neun anderen internationalen Arbeitsübereinkommen sowie von elf internationalen Arbeitsempfehlungen, deren Behandlung bereits auf die Tagesordnung der 109. Tagung gesetzt worden war.²

Sollte die Konferenz beschließen, das Übereinkommen zurückzuziehen, so würde dieses aus dem Normenwerk der IAO entfernt und in der amtlichen Sammlung von Übereinkommen und Empfehlungen der IAO nicht länger im Wortlaut wiedergegeben. Aufgeführt würden dann lediglich noch seine vollständige Bezeichnung und seine Nummer; außerdem würde auf die Tagung und das Jahr der Konferenz verwiesen, auf der der Zurückziehungsbeschluss gefasst wurde.

Gemäß Artikel 45*bis* Absatz 2 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz muss das Amt, wenn ein Gegenstand bezüglich der Zurückziehung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wird, den Regierungen aller Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf welcher der Gegenstand behandelt werden soll, einen kurzen Bericht und einen Fragebogen übermitteln, in dem sie ersucht werden, innerhalb von 12 Monaten ihren Standpunkt zu der betreffenden Zurückziehung mitzuteilen. Dementsprechend wurde den Mitgliedstaaten Bericht VII B(1) zugesandt mit der Bitte, ihre Antworten dem Amt spätestens bis zum 30. November 2016 zu übermitteln. Der Bericht verwies auf das Verfahren sowie auf die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz und des Verwaltungsrats und fasste die Gründe zusammen, die den Verwaltungsrat bewogen hatten, die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 34 vorzuschlagen.³

¹ IAA, *Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.337/INS/2(Add. 1), 2019, Abs. 9(b).

² IAA, *Minutes of the meetings of the Screening Group held in preparation of decisions made by correspondence by the Governing Body between March and October 2020*, Minutes (Rev.5), 2020, Abs. 408.

³ IAA, *Zurückziehung eines internationalen Arbeitsübereinkommens*, Bericht VII B(1), IAK.109/VII/B(1), 2021.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts (Bericht VII B(2)) lagen dem Amt Antworten der Regierungen der folgenden 41 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Äthiopien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidshan, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lettland, Mauritius, Mexiko, Marokko, Myanmar, Neuseeland, Österreich, Oman, Pakistan, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay und Usbekistan.

In dem Fragebogen lenkte das Amt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf das Erfordernis gemäß Artikel 45*bis* Absatz 2 der Geschäftsordnung der Konferenz, dass die Mitgliedstaaten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befragen, bevor sie ihre Antworten fertigstellen.

Die Regierungen der folgenden 31 Mitgliedstaaten bestätigten, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befragt oder bei der Abfassung der Antworten hinzugezogen wurden: Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Guatemala, Island, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Mauritius, Mexiko, Marokko, Myanmar, Neuseeland, Österreich, Oman, Pakistan, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uruguay und Usbekistan. Darüber hinaus gaben die Regierungen der folgenden drei Mitgliedstaaten an, dass sie sich bemüht hätten, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu befragen oder hinzuzuziehen, dass sie aber zum Zeitpunkt der Übermittlung ihrer Antworten noch nicht von allen Sozialpartnern Beiträge erhalten hätten: Bulgarien, Guatemala und Uruguay.

Im Falle eines Mitgliedstaats, Mauritius, ist die Stellungnahme eines Arbeitnehmerverbandes dem Amt direkt übermittelt worden.

► Zusammenfassung der eingegangenen Antworten und Kommentare

In diesem Abschnitt werden die beiden Fragen des Fragebogens gemeinsam mit der Zahl der bejahenden, verneinenden und sonstigen Antworten sowie einer Auflistung der Regierungen, die so geantwortet haben, wiedergegeben. Er enthält auch Zusammenfassungen der abgegebenen Erklärungen zu den Antworten von Regierungen und der Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie einen kurzen Kommentar des Amtes.

Die Fragen lauteten:

Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 34 zurückgezogen werden sollte? und

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 34 nicht gegenstandslos geworden ist oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Gesamtzahl der Antworten: 41.

Bejahend: 40. Ägypten, Äthiopien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bahrain, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lettland, Mauritius, Marokko, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Österreich, Oman, Pakistan, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay und Usbekistan.

Verneinend: Keine.

Sonstige: 1. Bosnien und Herzegowina.

Bemerkungen

Bosnien und Herzegowina. Die Regierung teilt mit, dass sie in der Frage der Zurückziehung eine neutrale Position einnimmt, weil sie nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist. Sie erinnert daran, dass sie Vertragspartei des Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, ist.

Mauritius. Der Gewerkschaftsbund der Beschäftigten im öffentlichen und im privaten Sektor (CTSP) spricht sich gegen die Zurückziehung des Übereinkommens aus. Ohne einen Regelungsrahmen werden Arbeitsvermittlungsdienstleister einen größeren Einfluss auf dem Arbeitsmarkt haben und erhöhen möglicherweise ihre Gebühren, insbesondere in einem Kontext, in dem die Zahl der Klimaflüchtlinge und der Arbeitnehmer in unsicheren Beschäftigungsverhältnissen in verschiedenen Teilen der Welt in alarmierendem Maß zunimmt. Angesichts aktueller Herausforderungen sollte das Übereinkommen Nr. 34 weiter gefördert werden.

Portugal. Der Allgemeine Arbeitnehmerbund (UGT) spricht sich zwar nicht gegen die Zurückziehung aus, ist jedoch der Ansicht, dass die IAO Chile – dem einzigen Land, das noch an das Übereinkommen gebunden ist – Unterstützung anbieten sollte, um die Auswirkungen der Zurückziehung des Übereinkommens zu bewältigen und die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 181 zu fördern.

Kommentar des Amtes

Mit Ausnahme einer Regierung, die davon absah, eine Position zu beziehen, sprachen sich alle Antwortenden einstimmig für die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 34 aus. Es sei

darin erinnert, dass der Verwaltungsrat das Übereinkommen Nr. 34 1996 mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzte, weil er der Auffassung war, dass es nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprach und veraltet war. Bis 2007 war das Übereinkommen Nr. 34 von zehn Mitgliedstaaten gekündigt worden, und derzeit liegt nur eine Ratifizierung vor.

► Vorgeschlagene Schlussfolgerung

Gemäß Artikel 45*bis* Absatz 3 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz wird der Bericht der Konferenz zur Prüfung unterbreitet. Die Konferenz wird zudem ersucht, den folgenden Vorschlag zu prüfen und anzunehmen:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und vom 7. bis 18. Juni 2021 zu ihrer 109. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Zurückziehung eines internationalen Arbeitsübereinkommens,

beschließt heute, am ... Juni 2021, das Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische und der französische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.